

*** LEIHVERTRAGSBEDINGUNGEN ***

- 1) Der Verleih von Freirädern und Zubehör erfolgt kostenlos an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ansonsten nur durch Haftung einer erwachsenen Person.
- 2) Bei der Erstausleihe und auf Verlangen ist der Verleihstelle ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- 3) Die Rückgabe erfolgt innerhalb der vereinbarten Verleihdauer, während der Öffnungszeiten der jeweiligen Verleihstelle.
- 4) Bei Überschreitung der vereinbarten Verleihdauer wird seitens der Verleihstelle eine Gebühr von 10 Euro pro angefangenen Tag eingehoben, nach 3 Werktagen erfolgt eine Anzeige.
- 5) Die leihende Person ist berechtigt, das Freirad im Gebiet des Landes Niederösterreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln der Straßenverkehrsordnung zu Zwecken des Straßenverkehrs zu nicht gewerblichen Zwecken selbst zu benutzen.
- 6) Die leihende Person verpflichtet sich, vor Fahrtantritt die Fahr- bzw. Funktionstüchtigkeit des Leihrades inkl. Zubehör zu überprüfen. Die leihende Person ist insbesondere verpflichtet, sich bei Fahrtbeginn mit der Funktionsweise des Freirades vertraut zu machen und einen Bremstest durchführen. Bei Eintritt der Dämmerung oder schlechter Sicht muss die leihende Person einen Lichttest machen.
- 7) Die leihende Person haftet für sämtliche von ihr verursachte Schäden, die am Freirad entstehen. Die leihende Person haftet weiters alleine für sämtliche Schäden Dritter, die sie während der Nutzung verursacht und ist verpflichtet, Zweirad Freirad diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 8) Schäden am Leihrad oder Zubehör sind der Verleihstelle unverzüglich zu melden.
- 9) Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko der leihenden Person. Zweirad Freirad haftet lediglich dafür, dass die Freiräder im Rahmen der üblichen Intervalle gewartet und in funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand gebracht werden.
- 10) Das Freirad bzw. Zubehör ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei Verlust des Freirades sind die Verleihstelle und die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Bei jeder Art von Verlust des Freirades bzw. von Zubehörteilen verpflichtet sich die leihende Person zum Ersatz des Zeitwerts.
- 11) Verleihstellen von Zweirad Freirad übernehmen keine Haftung für die Benützung der Räder und des Zubehörs.
- 12) Es besteht kein Anspruch auf die Ausleihe eines Rades bzw. des Zubehörs.
- 13) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Leihvertrag ist Wr. Neustadt.

Verleiher: Umweltschutzverein Bürger und Umwelt, Pernerstorfer Straße 9/2, 2700 Wr. Neustadt